

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schwabenheim

vom 02. Mai 2006

geändert durch die

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.02.2009

Der Gemeinderat Schwabenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehen der Ansprüche und der Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15. August 1988 zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 23. August 2001, außer Kraft.

Schwabenheim, den 02. Mai 2006

Dienstsiegel, gez. Merz, Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Schwabenheim
vom 02. Mai 2006**

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 325,-- Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 325,-- Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 650,-- Euro
 - c) eine Urnengrabstätte 325,-- Euro
 - d) jede weitere Grabstätte 325,-- Euro
 - e) eine Urnengrabkammer 840,-- Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 13,-- Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 26,-- Euro
 - c) eine Urnengrabstätte 13,-- Euro
 - d) jede weitere Grabstätte 13,-- Euro
 - e) eine Urnengrabkammer 42,-- Euro

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,-- Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,-- Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 175,-- Euro

2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstätte 400,-- Euro
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung 400,-- Euro
 - für weitere Bestattungen je 400,-- Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 175,-- Euro
 - d) Urnenbeisetzung je Beisetzung in einer Urnengrabkammer 175,-- Euro

3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung in der Tiefe 650,-- Euro
 - für zweite Bestattung 400,-- Euro
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je 650,-- Euro
 - für weitere Bestattungen je 400,-- Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 175,-- Euro

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausheben einer Leiche 620,-- Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 40% auf 840,-- Euro

3. Für das Ausgraben von Aschen 140,-- Euro

4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird im Einzelfall durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche für jeden angefangenen Tag 40,-- Euro
2. Für die Aufbewahrung einer Urne für jeden angefangenen Tag 15,-- Euro

VI. Abräumen von Grabstätten

Abräumen und Materialentsorgung einschließlich Fundamenten bei

- a) einer Einzelgrabstätte 130,-- Euro
- b) einer Doppelgrabstätte 260,-- Euro
- c) einer Urnengrabstätte 100,-- Euro
- d) jeder weiteren Grabstätte 130,-- Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmäler, Gedenkplatten und dergleichen 25,-- Euro
2. Für die Errichtung einer Grabeinfassung 15,-- Euro
3. Für die Ausstellung einer Graburkunde 10,-- Euro
4. Beschriftung der Verschlussplatte einer Urnengrabkammer
Die tatsächlich angefallenen Kosten sind der Steinmetzfirma durch den Verfügungsberechtigten zu erstatten.

Schwabenheim, den 02. Mai 2006
Dienstsigel, gez. Merz, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06726 910-0.